mumu Archiv Museum Muttenz

NUTLEN



Wissenswertes über unsere Schule

Schulpflege	Die Schulpflege setzt sich aus folgenden 11 Mitgliedern zusammen:		
	Rüsch-Moosrainer Hans, Präsident Speiser-Steiner Carl Th., Vice-Präsident Cavegn-Venzin Placi, Dr., Aktuar Erb-Achermann Thea Flückiger-Bernold Anna G. Honegger-Herren Charlotte Inderbitzin-Halbeisen Theo Jauslin-Christen Heinz, Dr. Keilwerth-Plüss Regina Keller-Zurbuchen Kurt Osswald-Sulser Elmar	Freidorf 145 Hinterzweienstrasse 17 Rothausstrasse 7 Gründenstrasse 33 Schlossbergstrasse 2 Pfaffenmattweg 65 Bahnhofstrasse 53 Gartenstrasse 10 Lutzertstrasse 4 Pfaffenmattweg 33 Grutweg 9	42 08 54 61 15 49 61 32 42 61 41 90 61 34 15 61 11 37 61 30 51 61 12 06 61 34 30 61 15 36 61 68 85
Sekretariat	Gemeindehaus	Kirchplatz 3	61 61 61
Schul- und Erziehungsberatungsstelle	Dr. T. Fuchs Wir empfehlen den Eltern höflich, die Schulnachrichten im Muttenzer Amtsanzeiger zu beachten, der an jedem letzten Freitag im Monat erscheint.	Unterer Rütschetenweg 18 Pratteln	81 43 55 (nur vormittags)
	Redaktion: Dr. H. Jauslin	Hinterzweienstrasse 17 Gartenstrasse 10	61 15 49 61 12 06
Kindergarten	Die Anmeldungen in die Kindergärten haben mit einem speziellen Formular zu erfolgen und sind in den Kindergärten oder auf dem Sekretariat der Schulpflege zu beziehen (Gemeindehaus, Kirchplatz 3). Dauer des Kindergartenbesuches 1–2 Jahre vor Schuleintritt, je nach den Platzverhältnissen.		
	Präsidentin der Kindergartenkommission: Frau Thea Erb,	Gründenstrasse 33	61 41 90

Primarschule	Rektor: J. Buser		Schulhaus Hinterzweien Schützenhausstrasse Privat: Gänsbühlgartenweg 12	61 61 05 61 07 91
	Schulhaus: Breite I + II Donnerbaum Gründen Hinterzweien Margelacker	Abwart: H. Steiner – F. Schwander H. Halter B. Zimmermann	Schulhausvorsteher Annegreth Hediger (Prim./Sek.) J. Tschudi A. Weber A. Hauser Irene Siciliotto	61 40 84 61 40 81 61 61 09 61 61 05 61 32 86
	Dauer 5 Jahre, anschliessend Übertritt in die Sekundarschule oder mit Prüfung in die Realschule (allgemeine oder progymnasiale Abteilung)			
Sonderklassen an der Primarschule	• Einführungsklassen EK In die Einführungsklassen werden schul- pflichtige Kinder aufgenommen, welche die notwendige Schulreife noch nicht erreicht haben. In 2 Jahren wird der Stoff der ersten Primarklasse gelehrt. Nach der Einführungs- klasse 2 treten die Kinder in die zweite Primarklasse ein. Die ersten 2 Jahre EK 1 und EK 2 gelten als erstes Schuljahr.		 Fremdsprachenklasse Die Fremdsprachenklasse steht fremd- sprachigen Kindern offen, um den Anschluss in die Normalklassen zu beschleunigen. Legasthenie-Unterricht für lese- und schreibschwache Schü- ler wird durch hiesige Lehrkräfte erteilt. 	
	*Beobachtungsklassen In die Beobachtungsklassen werden nor- malbegabte Kinder aufgenommen (2.–5. Primarklasse in zwei Schulabteilungen).		Sprachgestörte Kinder werden durch den Logopädischen Dienst in Liestal betreut. Die Anmeldungen erfol- gen durch die Lehrkräfte, nach Rück- sprache mit den Eltern.	
	 Hilfklassen In die Hilfsklassen werden Kinder aufgenommen, die am Lehrprogramm der Normalklassen nicht zu folgen vermögen (2.–8. Klasse in drei Schulstufen). Möglichkeit zum Besuch des Werkjahres in Pratteln 		 Die Einweisung in die Sonderklassen und den Legasthenie-Unterricht erfolgt nach Rücksprache mit den Eltern durch den Er- ziehungsberater Dr. T. Fuchs oder durch den Kinderpsychiatrischen Dienst in Liestal. Die Sonderklassen werden als Kleinklassen geführt (10–15 Kinder). 	
Sekundarschule	Rektor: Hp. Regenass		Schulhaus Margelacker Privat: Rothbergstrasse 17	61 40 88 61 40 39
	Schulhaus: Breite I Margelacker	Abwart: H. Steiner B. Zimmermann	Schulhausvorsteher Annegreth Hediger B. Vosseler	61 40 84 61 40 88
	Dauer der Sekundars Nach 3 Jahren kann e jahr an der Berufswa	ein freiwilliges 4. Schul-		

werden.

Realschule	Rektor J. Baumann		Schulhaus Gründen	61 61 0
	Konrektor: R. Walte	••	Privat: Baumgartenweg 14 Schulhaus Hinterzweien	61 21 6 61 40 8
	Konrektor: A. Walte	er S	Privat: Pappelweg 2	41 51 5
	Schulhaus Gründer	1	Abwart F. Schwander	61 61 0
	Schulhaus Hinterzweien		Abwart H. Halter	61 61 0
	Dauer der Realschule: Allgemeine Abteilung 3 Jahre		Anschluss für Eintritt ins Gymnasium nach der 4. Klasse möglich (Orientierungsprüfung	
	4. Jahr freiwillig	iy 3 Jame	Ein 5. Real-Schuljahr kann in Pi viert werden.	
	Progymnasiale Abto			
	Dauer 4 Jahre oblig wenn Übertritt ins (
	(plus 3½ Jahre bis	-		
Kant. Berufsberatung	Hauptstrasse 2		Sekretariat	01.00.0
	4132 Muttenz		geöffnet nachmittags	61 36 60
	Für Mädchen Für Knaben	Frl. B. Schwabe Herr H. U. Schaub		
		und Realschüler sind anspruchnahme der		
	Berufsberatung frül			
Jugendmusikschule	An der Jugendmus	ikschule können Schüler		
		ttenz Musikunterricht		
		nem obligatorischen nstrumentalunterricht		
	(Blas- und Streichir			
	Präsident:	W. Ott	Freidorfweg 2	61 58 13
	Vicepräsident:	C. Th. Speiser	Hinterzweienstrasse 17	61 15 49
	Leiter: Stellv. Leiterin:	N. Tschudi M. Kuttler	Stockertstrasse 47 In den Wegscheiden 9	41 12 79 61 02 37
Haltungs- und Sonderturnen	Der Schularzt weist	die Schüler ins Haltungs-		
		ein. Schüler mit einer		
	Haltungsschwäche werden dem Haltungs- turnen (eine zusätzliche Turnstunde) und			
	•	iche Turnstunde) und Jeschädigtem Rücken		
	werden dem Sonde			
	(Turnunterricht mit o zur Behebung der W	gezielten Übungen		
	Leiterin des Haltungs	s- und	Frau I. Brachwitz	
	Sonderturnens:		Reichensteinerstrasse 38	61 06 62

Schulzahnpflege	Leiter der Schulzahnpflege Muttenz: Peter Gisin	Realschule Gründen Privat: Am Stausee 19 4127 Birsfelden	61 61 09 41 12 58	
Erwachsenenbildung	Die Hauswirtschaftskommission führt frei- willige Kurse durch für: Kleidermachen und Weissnähen im Sommer- und Wintersemester Kochkurse (noch nicht definitiv) im Wintersemester Entsprechende Hinweise erscheinen im Muttenzer Amtsanzeiger Ende Februar und Ende August. Das Kurswesen leitet Frau Martha Lüthin	Genossenschaftsstrasse 14	61 59 92	
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfragen	Die folgenden Behörden bzw. Instanzen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsfragen zusammengeschlossen: Gemeinderat, Schulpflege, Lehrerschaft, Erziehungsberatungsstelle, Evangelref. Kirchgemeinde, Römkath. Kirchgemeinde, Vereinigung Schule- und Elternhaus BS und BL			
	Die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungs- fragen orientiert über aktuelle Schulfragen und organisiert Kurse über Schul- und Erziehungsprobleme.	Präsident: H. Rüsch, Freidorf 145 Sekretariat der Schulpflege: Gemeindehaus	42 08 54 61 61 61	
Wohin wenden Sie sich	Bei Erziehungsschwierigkeiten?	An den Klassenlehrer oder den Erziehungs- berater		
	Bei Fragen betreffend Klassenzuteilung?	An den zuständigen Rektor		
	Mit Urlaubsgesuchen?	An den Klassenlehrer (schriftliches und begründetes Gesuch auf Dispensformular zuhanden der Schulpflege)		
	Bei Meinungsverschiedenheiten und Un- einigkeit mit den Lehrkräften?	An den betreffenden Rektor oder an den Schulpflegepräsidenten		
	lm Zweifelsfalle?	An das Sekretariat der Schulpflege		
		Schulpflege Muttenz		

Willkommen in Muttenz!

Seit Jahrtausenden schon haben sich Menschen in unserer Gegend niedergelassen, um hier Nahrung und Heimstatt zu finden. Auch Sie, verehrter Neueinwohner von Muttenz, werden zu uns gekommen sein, um hier eine Wohnung oder gar ein Haus zu beziehen, um in einem Betrieb in unserer Gemeinde oder in der Nachbarschaft tätig zu sein, um einen kürzeren oder längeren Lebensabschnitt in unseren Gemarkungen zu verbringen. Auch wenn sich die an den Umzug nach Muttenz geknüpften Erwartungen nicht restlos erfüllen, wenn Sie hier nicht Ihr ganz grosses Glück machen sollten, wünsche ich doch, dass Sie sich unter uns wohl fühlen, dass Sie hier eine Heimat finden. In diesem Sinne heisse ich Sie im Namen von Behörden und Verwaltung der Gemeinde Muttenz herzlich willkommen.

Besonders wenn Ihnen unsere Gegend bis heute fremd war, werden Sie sicher mit gemischten Gefühlen an die Wohnsitznahme in Muttenz und die damit verbundenen Probleme gedacht haben. Aber auch, wenn Sie aus einer Nachbargemeinde zu uns gekommen sind, werden Sie noch nicht in jeder Beziehung mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein und einige offene Fragen haben. Viele davon kann Ihnen die vorliegende Mappe beantworten. Sie soll Ihnen zeigen, wohin Sie sich mit Ihren Anliegen wenden können. Mit besonderen Problemen gelangen Sie an unsere Fürsorgestelle, an das Schulsekretariat, an Bauoder Gemeindeverwaltung. Dort ist man

bereit und meistens auch in der Lage, Ihnen mit Rat und Tat beizustehen. Für uns gilt immer noch der Grundsatz, dass Behörden und Verwaltung für die Einwohner da sind, nicht umgekehrt.

Im (ABC der Information) finden Sie u.a. Verzeichnisse unserer Vereine und der Parteien. Zögern Sie nicht mit dem Beitritt, wenn Sie sich kulturell, sportlich oder politisch betätigen oder die Ihnen wertvoll scheinenden Bestrebungen finanziell unterstützen wollen. Die aktive Teilnahme am (Dorfleben) wird viel dazu beitragen, dass Sie sich unter uns bald heimisch fühlen. Auch die kirchlichen Institutionen werden sich freuen, wenn Sie nicht abseits stehen, sondern mitmachen.

Um mit (Muttenzern) in Kontakt, ins. Gespräch zu kommen - und damit bald dazu zu gehören -, gibt es vielfältige Gelegenheiten. Zwei davon, die mir selber ans Herz gewachsen sind, verdienen es. hier besonders erwähnt zu werden: Gemeindeversammlung und Banntag. Es gibt heute ausser Muttenz nur noch eine grosse Baselbieter-Gemeinde mit der ordentlichen Gemeindeorganisation, also mit Gemeindeversammlung. Hier haben Sie Gelegenheit, in der direktesten Form der Demokratie die Geschicke unseres Gemeinwesens mitzubestimmen, den verantwortlichen Behördemitgliedern Auge in Auge gegenüberzustehen. Ich fordere Sie auf, von dieser Möglichkeit rege Gebrauch zu machen. Ihr Interesse an der Gemeindeversammlung erhöht deren Chance.

noch möglichst lange erhalten zu bleiben. Dass sie im schönen MITTENZA-Saal stattfindet, dürfte den Anreiz zum Besuch erhöhen.

Eine eher heitere und gemütliche Sache ist der alljährlich von der Bürgergemeinde organisierte und vom Gemeinderat zum Volksfest erklärte Banntag. Am Auffahrtstag um 13.30 Uhr trifft sich unter den Klängen der Dorfmusik eine grosse Zahl Bürger und Einsassen auf dem Kirchplatz, um dann in verschiedenen Rotten entlang der Banngrenze den wunderschön gelegenen Sulzkopf zu erreichen. Dort werden dann bei Speis und Trank neue Bekanntschaften geschlossen und alte aufgefrischt. Wer einmal am Banntag war, wird immer wieder mitmachen!

Wenn Ihnen die überreichte Mappe nicht nur den Start in Muttenz erleichtert, sondern auch Ihre Neugierde weckt und den Anstoss dazu gibt, dass Sie unsere schöne Gemeinde selber (entdecken) wollen, so hat sie ihren Zweck voll erfüllt. Ich will nicht verschweigen, dass auch bei uns noch einiges nicht so ist, wie man es gerne hätte. Das braucht nicht so zu bleiben, wenn Sie mit uns tatkräftig an der Verbesserung mitarbeiten.

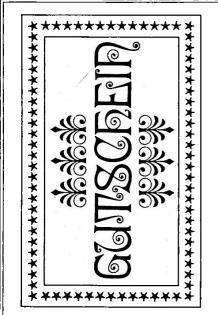
Mit freundlichem Gruss

Tr. Drymmer Gemeindepräsident

Muttenz, im Frühjahr 1974



Im beiliegenden Telefonverzeichnis finden Sie auf Seite 1 eine Liste der Dienststellen, die oft unverzüglich erreicht werden müssen (Arzt, Polizei, Feuerwehr usw.) Auf den Seiten 2–19 sind in alphabetischer Reihenfolge weitere Adressen und Telefonnummern aufgeführt, die Sie interessieren könnten.



für den verbilligten Bezug des Buches

Muttenz— Gesicht einer aufstrebenden Stadtsiedlung

Neuzuzüger, die über Muttenz Bescheid wissen wollen, können gegen diesen Gutschein das interessante Buch auf der Gemeindeverwaltung zu Fr. 3.— (statt Fr. 7.–) beziehen.



Steuerreglement

(vom 11. Dezember 1974)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf die §§ 19, 86 und 188 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StFG) sowie auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1

Steuerarten

Die Gemeinde erhebt gemäss den Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 19. September 1974 folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 Abs. 1 StFG)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 19 Abs. 2 StFG)
- c) Grundstücksteuern (§ 86 StFG)
- d) Billettsteuern (§ 188 192 StFG)

§ 2

Einschätzung, Steuerrechnung ¹Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuereinschätzung massgebend (§ 185 StFG).

²Es können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden.

§ 3

Zuständigkeit zur Veranlagung Der Gemeindesteuerbeamte veranlagt die unselbständigerwerbenden und die ambulanten Steuerpflichtigen gemäss § 107 StFG zur Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den kantonalen Vorschriften zur Wehrsteuer. Massgebend sind im übrigen die Weisungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion.

²Er veranlagt ebenfalls die Grundstücksteuer.

³Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

§ 4

Steuerfuss Steuersatz

¹Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für die Einkommens- und die Vermögenssteuer gemäss § 19 StFG sowie den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StFG jährlich bei der Beratung des Voranschlags fest.

²Der Steuersatz für die Grundstücksteuer (§ 86 StFG) beträgt 2 %o.

3Der Steuersatz für die Billettsteuer (§ 190 StFG)
beträgt 10 %.

§ 5

Rechtsmittel

¹Gegen die Gemeindesteuereinschätzung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben. Der Steuerpflichtige hat seine Rechte in dem für die Staatssteuer geltenden Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§ 122 - 131 StFG) wahrzunehmen.

²Einspracheinstanz für die Grundstücksteuer (§ 86 Abs. 5 StFG) ist der Gemeinderat.

³Einsprachen ambulanter Steuerpflichtiger (§ 122 Abs. 4 StFG) sind vom Steuerbeamten der Gemeinde zu erledigen.

⁴Streitigkeiten bezüglich der Billettsteuer entscheidet gemäss § 192 StFG der Gemeinderat. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung dem Gemeinderat einzureichen.

§ 6

Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren ¹Im Einspracheverfahren gemäss den §§ 122 Abs. 1 und 123 Abs. 2 StFG wird die Gemeinde durch den Steuerbeamten vertreten.

²Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 3 und 131 Abs. 1 wird die Gemeinde durch den Gemeinderat vertreten.

§ 7

Fälligkeit, Zahlung, Verzugszins, Mahngebühr, Skonto Die Gemeindesteuern, ausgenommen die Billettsteuern, werden am 31. Oktober des Steuerjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober, werden die Steuern am 31. Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, werden die Steuern sofort fällig.

²Das Steuerbetreffnis ist auf den Fälligkeitstermin zu entrichten, auch wenn noch keine Steuerrechnung gestellt worden ist. Für später eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins und für jede Mahnung wegen Ueberschreitung der Zahlungsfrist eine Mahngebühr erhoben.

Auf den Steuerbeträgen, welche bis 30. April des Steuerjahres bezahlt sind, wird ein Skonto gewährt, sofern alle früheren Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴Verzugszins, Mahngebühr und Skonto werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Steuereinzug durch Arbeitgeber Die Arbeitgeber kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung die von diesen Pflichtigen geschuldeten Steuern vom Arbeitslohn abzuziehen und der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 9

Stundung, Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1975 angewendet.

²Mit dem Inkrafttreten sind das Steuerreglement vom 25. März 1971 und das Reglement vom 22. November 1929 über die Erhebung einer Billettsteuer aufgehoben.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident: Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid



REGLEMENT

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

(vom 14. Dezember 1973)

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst die Gemeindeversammlung von Muttenz:

§ 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

§ 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen in Muttenz wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten darauf angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

§ 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz: sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

§ 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, die monatlich Fr. 25.-- je Fahrzeug beträgt.

Die Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, beim Steigen des Lebenskostenindexes um 25 Punkte die Gebühr um je Fr. 5.-- heraufzusetzen. Die erhobenen Gebühren sind für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 6

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne der §§ 2 und 4.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, ist verpflichtet, diesen stets zu benützen.

§ 7

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

\$ 8

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt, oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 100.-- belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

§ 9

Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird der Gemeinderat beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

MUTTENZ, 14. Dezember 1973

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Fr. Brunner

Schmid



BEKANNTMACHUNG BITTE AUFBEWAHREN

Oeffnungszeiten von Gemeinde- und Bauverwaltung

Die vor etwa 3 Jahren eingeführte Schalteröffnungszeit

09.00 - 11.00 Uhr und

15.00 - 17.00 Uhr, mittwochs bis 19.00 Uhr

hat sich bewährt und wird weiterhin beibehalten.

Im kommenden Jahr sind Bau- und Gemeindeverwaltung an folgenden Daten geschlossen:

Freitag, 2. Januar, ganzer Tag (Berchtoldstag)
Montag, 8. März, ganzer Tag (Fasnacht)
Mittwoch, 10. März, nachmittags (Fasnacht)
Donnerstag, 15. April nachmittags (Gründonnerstag)
Freitag, 30. April, nachmittags (vor 1. Mai)
Mittwoch, 26. Mai, nachmittags (vor Auffahrt)
Freitag, 28. Mai, ganzer Tag (nach Auffahrt)
Freitag, 24. Dezember, nachmittags (Heiliger Abend)
Freitag, 31. Dezember, nachmittags (Silvester)

Soweit es sich nicht um reglementarische Freizeit handelt, werden die ausfallenden Stunden durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ausgeglichen.

Sperrgut- und Hauskehrichtabfuhren über die Feiertage

Die <u>Sperrgutabfuhr</u> im 4. Sektor (Gebiet westlich Birsfelderstrasse/Margelackerstrasse) von Mittwoch, 24. Dezember 1975, wird normal durchgeführt. Die <u>Hauskehrichtabfuhr</u> fällt am Berchtoldstag (Freitag, 2. Januar) aus.

Altglassammlungen

Die Glasabfuhren - nur Flaschen, sämtliche Verschlüsse müssen entfernt sein - werden in der ganzen Gemeinde durchgeführt am Samstag, 10. Januar und Mittwoch, 31. März 1976.

Bereitstellung 07.00 Uhr, offen, z.B. in Harrassen, jedoch nicht in Säcken. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltes Material wird stehengelassen.

Weitere Altglassammlungen werden später bekanntgegeben.

Hundesteuereinzug 1976

Alle über 6 Monate alten Hunde sind im Monat Januar auf der Gemeindeverwaltung zu versteuern. Nach dem Hundegesetz und gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1973 betragen Steuer und Einschreibegebühr Fr. 62.-- für den ersten, Fr. 92.-- für jeden weiteren in der gleichen Haushaltung gehaltenen Hund. Für Hunde auf Nebenhöfen kommt für das erste Tier ein reduzierter Satz von Fr. 47.-- zur Anwendung. Bei verspäteter Versteuerung muss eine Verzugs- und für allfällig erforderliche Mahnungen eine Mahngebühr erhoben werden!

Eine Vorführung der Tiere ist nicht nötig. Für jeden Hund ist jedoch ein nach dem 1. Mai 1974 ausgestelltes tierärztliches Zeugnis über die Impfung mit Lebendimpfstoff gegen Tollwut vorzuweisen.

Katzen in Wohnquartieren

Es sind vor allem zwei Gründe, die uns veranlassen, an jene Einwohner zu gelangen, die Katzen im Hause oder in der Wohnung halten.

Sicher sind Ihnen die Zeitungsberichte nicht entgangen, wonach in unserer Gemeinde Tollwut festgestellt worden ist. Die Gefahren der Uebertragung und Ansteckung sind nicht nur für die Haustiere gross, sondern auch für die Menschen. Kinder scheinen besonders gefährdet zu sein. Dabei steht fest, dass herumstreunende Katzen - neben anderen Vierbeinern - besonders seuchenanfällig sind und ein latentes Risiko für Menschen und Tiere darstellen können. Wir bitten Sie deshalb dringend, Ihr Büsi unter Kontrolle zu halten und, sollte das nicht bereits geschehen sein, impfen zu lassen. Und zum andern: Die Klagen über frei herumlaufende Katzen, die in Nachbargärten und Nachbarhäusern eindringen und sich dort offenbar recht unliebsam bemerkbar machen, mehren sich. Wenn wieder wärmere Tage kommen, die Brutzeit der Vögel beginnt und die Katzen vermehrt den Drang verspüren, ihr "Handwerk" ausser Haus und Wohnung auszuüben, ist eine Beaufsichtigung durch die Tierhalter erst recht geboten. Neben dem Schutz der Vogelwelt - sie ist ohnehin durch ungünstige Umweltverhältnisse gefährdet - geht es auch um die Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen der Nachbarschaft. Die manierlichste Katze vergisst eben die guten Sitten, wenn sie sich ausser Haus frei bewegen kann.

Alles in allem bitten wir Sie zu bedenken:

Eine vernünftige Tierhaltung vermindert die Gefahren der Tollwutübertragung und kann erst noch Störungen in den nachbarlichen Beziehungen verhindern. Das gilt übrigens für jede Art von vierbeinigen Hausgenossen!

Autoparking

Der Gemeinderat hat sich oft mit Klagen zu befassen, weil Autos parkiert werden an Stellen, die sich dafür nicht eignen, beispiels-weise gegenüber von Einfahrten usw. Wir bitten die Autofahrer, in dieser Beziehung vermehrt Rücksicht zu nehmen. Der "Verbotsschilderwald" sollte nicht noch grösser werden.

Es muss auch daran erinnert werden, dass Fahrzeughalter, die einen privaten Parkplatz geltendmachen, ihr Auto nachtsüber nicht auf öffentlichem Grund abstellen dürfen (§ 6 Abs. 2 des Nachtparkierreglementes).

Muttenz, 26. November 1975

Mit freundlichen Grüssen

Der Gemeinderat

Bekanntmachung

Gemäss Vertrag zwischen den Kantonen Baselland und Basel-Stadt betreffend die Verwertung oder Vernichtung von Abfallstoffen müssen im Bezirk Arlesheim sämtliche Abfallstoffe aus Haus, Hof, Gewerbe und Industrie in der neuen Kehrichtverbrennungsanlage in Basel (KVA Basel) vernichtet werden.

Von der Annahme in der KVA Basel sind alle Stoffe ausgenommen, welche aus technischen, hygienischen oder Sicherheitsgründen nicht in der KVA verarbeitet werden können.

Oeffentliche Sperrgutabfuhr

Ab 1. Juli 1970 muss auch das Sperrgut aus der Gemeinde Muttenz nach Basel geführt werden. Die Abfuhrtermine der öffentlichen Sperrgutabfuhr erfahren dadurch keine A**e**nderung.

Von der Mitnahme ausgeschlossen sind die im Reglement über die Kehrichtabfuhr der Gemeinde Muttenz vom 21. Mai 1969 unter Art. 9 aufgeführten Materialien sowie Metalle.

Für die Stoffe, welche von der KVA nicht angenommen werden, wie Abbruchmaterial, Steine, Gartenabraum, Kühlschränke, Herde, Badewannen, Boiler, Velos und dergleichen wird am letzten Montag im April und am letzten Montag im Oktober eine spezielle Abfuhr durchgeführt.

Deponie Zinggibrunngraben

In der Deponie Zinggibrunngraben darf abgeladen werden:

- Aushub und Bauschutt aus der Gemeinde Muttenz sowie Strassenkehricht an allen Tagen (ausser Samstag),
- nicht brenn- oder versinterbare Gegenstände, welche von der KVA nicht angenommen werden wie Steine, Gartenabraum, Kühlschränke, Herde, Badewannen, Boiler, Velos und dergleichen, am Montag und Donnerstag den ganzen Tag und versuchsweise am 1. Samstag des Monats von 08.00 12.00 Uhr.

Altölannahme

Im Interesse des Gewässerschutzes wird eine Sammelstelle für Altöl eingerichtet. Das von privaten PW anfallende Altöl kann ab 1. Juli 1970 jeweils am Freitag von 16.00 - 17.00 Uhr im Gemeinde-Werkhof gegen Gebühr abgegeben werden.

Kehrichtabfuhr

- Für die Hauskehrichtabfuhr dürfen nur die nach der Betriebsordnung zugelassenen Kehrichtsäcke und Behälter verwendet werden. Tragtaschen etc. sind nicht zulässig und werden in Zukunft nicht mehr mitgenommen.
- Hauskehricht und Sperrgut darf erst am Tage der Abfuhr bereitgestellt werden.

Bekanntmachung betreffend die Sperrgutabfuhr

Die Sperrgutabfuhr erfolgt jeweils am Mittwoch.

Die Gemeinde wird, gemäss Planbeilage, in folgende 4 Kreise eingeteilt:

Kreis 1: Am ersten Mittwoch des Monats

Südlich Prattelerstrasse und östlich Hauptstrasse/Geispelgasse.

Diese Strassen werden beidseitig bedient.

Kreis 2: Am zweiten Mittwoch des Monats

Südlich St. Jakobsstrasse (von Hauptstrasse bis Margelackerstrasse),

östlich Margelackerstrasse bis Hofweg/Tubhusweg.

Die St. Jakobsstrasse wird beidseitig bedient.

Kreis 3: Am dritten Mittwoch des Monats

Nördlich Prattelerstrasse / St. Jakobsstrasse bis SBB, östlich Birsfelderstrasse

sowie die Gebiete Schweizerhalle und Freuler.

Die Birsfelderstrasse wird beidseitig bedient,

jedoch ohne die Hochhäuser Birsfelderstrasse 91, 93 + 95.

Die Prattelerstrasse und die St. Jakobsstrasse werden nicht bedient.

Kreis 4: Am vierten Mittwoch des Monats

Westlich Birsfelderstrasse / Margelackerstrasse bis Birs. Die Birsfelderstrasse wird nicht bedient, mit Ausnahme der Hochhäuser Nr. 91, 93 + 95.

Die Abfuhr beginnt jeweils um 06.45 Uhr. Im Interesse eines reibungslosen Betriebes bitten wir die Einwohnerschaft, das Sperrgut rechtzeitig bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüssen:

DER GEMEINDERAT

<u>l Planbeilage</u>



4414 Füllinsdorf, den Mühlerainstrasse 9

An die Zuzüger in den Kanton Baselland

Betrifft: Austausch der Auto- und Motorradschilder

Es freut uns, Sie in unserem Kanton begrüssen zu dürfen. Falls Sie im Besitze eines Motorfahrzeuges sind, erlauben wir uns, Sie auf die Eidg. Bestimmungen über den Schilderwechsel aufmerksam zu machen.

Nach Art. 11 und 99 des Strassenverkehrsgesetzes sind Sie verpflichtet, Ihr Fahrzeug innert 14 Tagen nach der Standortverlegung bei uns anzumelden und die Schilder und den Führerausweis auszutauschen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist strafbar.

Zum Umtausch der Schilder benötigen wir folgende Unterlagen:

die bisherigen Kontrollschilder den grauen Fahrzeugausweis den Führerausweis eine neue Passphoto einen weissen, 5-teiligen Versicherungs-Nachweis mit der neuen Wohnadresse (den Ausweis erhalten Sie von Ihrer Versicherungsgesellschaft).

Mit dem Bezug der Schilder sind auch die Steuern pro rata temporis und die Gebühren für die neuen Ausweise zu bezahlen.

Die im bisherigen Kanton zuviel bezahlten Steuern erhalten Sie aufgrund unserer Meldung von dort per Post zurück.

Unsere Bürozeiten sind: Montag bis Freitag 0745 - 1100 Uhr und 1345 - 1700 Uhr, samstags geschlossen.

Was die Vorführung des Fahrzeuges anbetrifft, so gelten bei uns folgende Regeln. Ist das Prüfungsdatum älter als 3 Jahre, so wird das Fahrzeug nach dem Austausch der Schilder zu einer Nachprüfung aufgeboten. Fahrzeuge die 10 Jahre und älter sind, werden jedes Jahr nachgeprüft.

Für den fristgerechten Umtausch sind wir Ihnen dankbar, sparen Sie uns dadurch doch vermehrte Umtriebe. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

> Mit freundlichen Grüssen MOTORFAHRZEUGKONTROLLE BASELLAND

An die Neuvermählten, sowie an die neu zugezogenen Einwohner

unserer Gemeinde ergeht hiermit die freundliche Einladung zum Eintritt in den

Hauspflegeverein Muttenz

Unter dem Namen «Hauspflegeverein Muttenz» besteht ein Verein, der unter der Aufsicht der Gemeindebehörde steht und den Zweck verfolgt, denjenigen Mitgliedern zu helfen, bei denen durch Krankheit (Wochenbett) oder Rekonvaleszenz, vor allem der Hausmutter, die geordnete Führung der Haushaltung Not leidet. Eigentliche Krankenpflege, welche die Zuziehung einer geschulten Krankenpflegerin erfordert, wird vom Verein nicht geleistet.

Das angestellte Pflegepersonal hat die in der Haushaltung vorkommenden Arbeiten zu verrichten. Insbesondere soll es sich der pflegebedürftigen Glieder der Familie annehmen.

Anspruch auf Hilfe des Vereins haben nur die Mitglieder, welche dem Verein seit einem Vierteljahr angehören. Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit Fr. 22.—

Für Auskünfte und Anmeldung wenden Sie sich an:

T. Schenk, Präsident Brunnrainstrasse 24 Pfleg. Vermittlung Tel. 61 20 75 Frl. F. Uebersax. Hallenweg 30